

AMTSBLATT DER STADT BAMBERG

Nr. 15/2022

12. August 2022



INHALT

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 3
Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Überschwemmungsgebiet an der Aurach auf dem Gebiet der Gemeinden Priesendorf, Lisberg, Walsdorf, Stegaurach, Pettstadt, des Landkreises Bamberg sowie der Stadt Bamberg, Fluss-km 0,600 - 25,830	Seite 4
42.2-6451.1-Nr. 50/2015 Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Überschwemmungsgebiet an der Aurach auf dem Gebiet der Gemeinden Priesendorf, Lisberg, Walsdorf, Stegaurach, Pettstadt, des Landkreises Bamberg sowie der Stadt Bamberg, Fluss-km 0,600 - 25,830	Seite 4



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.



Der Migrantinnen- und Migrantenbeirat lädt ein:



27. Interkulturelle Wochen in Bamberg 25.09. bis 9.11.2022

#flexibilidade é possível #åpenhet går an #odi otvoreno
 #hãy cởi mở #estar abierto es posible
 #öppet går #être ouvert est possible
 #будьте відкритими #nokwardie ho hia #bukas loob
 #открыто пойдёт #openness works
 #ji i hapur #الانفتاح ممكن
 #avoin toimii #owwe klabbt
#offen geht
 #essere aperti funziona #идеотворено
 #الافتتاح بكريتوة
 #dapat terbuka
 #γίνετ' ανοιχτά
 #atvirai jmanoma #تنوع فرهنگی شدنی است
 #otwartość działa
 #Быць адкрытым варта
 #açık toplum #být otevřený jde
 #nyitottság lehetséges
 #može otvoreno #ראש פתוח - זה עובד

BEKANNTMACHUNG**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)**

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:

Herr Linzmayer
Zi. 006, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1667
Telefax 0951 / 87 - 1914
Az.: 313/22

Vorhaben:

Anpassung des Brandschutzes für die Nutzungseinheit Diskothek
im 1. OG

Grundstücke:

Bamberg, Pödeldorfer Str. 146
Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 5039

Bauherr:

Tonwerk GmbH
vertreten durch Herrn Christian Steffens

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

BAUGENEHMIGUNG

im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Nachbarn haben dem Vorhaben nicht zugestimmt. Schriftliche Einwendungen sind nicht bekannt. Die Nachbarn werden durch öffentliche Bekanntmachung informiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 006, Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNG Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Überschwemmungsgebiet an der Aurach auf dem Gebiet der Gemeinden Priesendorf, Lisberg, Walsdorf, Stegaurach, Pettstadt, des Landkreises Bamberg sowie der Stadt Bamberg, Fluss-km 0,600 - 25,830

Das Überschwemmungsgebiet an der Aurach wurde mit Verordnung vom 1. März 2022 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 4/2033 vom 11. April 2022) festgesetzt.
Diese Verordnung ist zum 12. April 2022 in Kraft getreten.

Die Verordnung mit dazugehörigem Lageplan ist in der Verwaltungsgemeinschaft Lisberg, in den Gemeinden Walsdorf, Stegaurach und Pettstadt, der Stadt Bamberg sowie dem Landratsamt Bamberg niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Verordnung wird ebenfalls in diesem Amtsblatt veröffentlicht.

Landratsamt Bamberg
gez.

Bürger
Reg.-Oberinspektorin

BEKANNTMACHUNG 42.2-6451.1-Nr. 50/2015 Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Überschwemmungsgebiet an der Aurach auf dem Gebiet der Gemeinden Priesendorf, Lisberg, Walsdorf, Stegaurach, Pettstadt, des Landkreises Bamberg sowie der Stadt Bamberg, Fluss-km 0,600 - 25,830

vom 1. März 2022

Anlagen:

1. Übersichtskarte (M = 1 : 25.000)
2. 13 Detailkarten (M = 1 : 2.500)

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert wurde, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 382) geändert

worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In den Gemeinden Priesendorf, Lisberg, Walsdorf, Stegaurach, Pettstadt, Landkreis Bamberg sowie in der Stadt Bamberg wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei

einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren

auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der Hochwasserlinie (HW-Linie)

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte (Ü, M = 1 : 25.000) und den Detailkarten (K1 - K13, M = 1 : 2.500) eingetragen. ²Für die Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab M = 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Bamberg, der Verwaltungsgemeinschaft Lisberg, in den Gemeinden Walsdorf, Stegaurach, Pettstadt sowie in der Stadt Bamberg niedergelegt sind; diese können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze, oder wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁵Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

(3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Kronach. ²An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

(3) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1

Nr. 1 Buchstabe d WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW₁₀₀-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen

(1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGSAnlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser

Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 30. Juni 2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

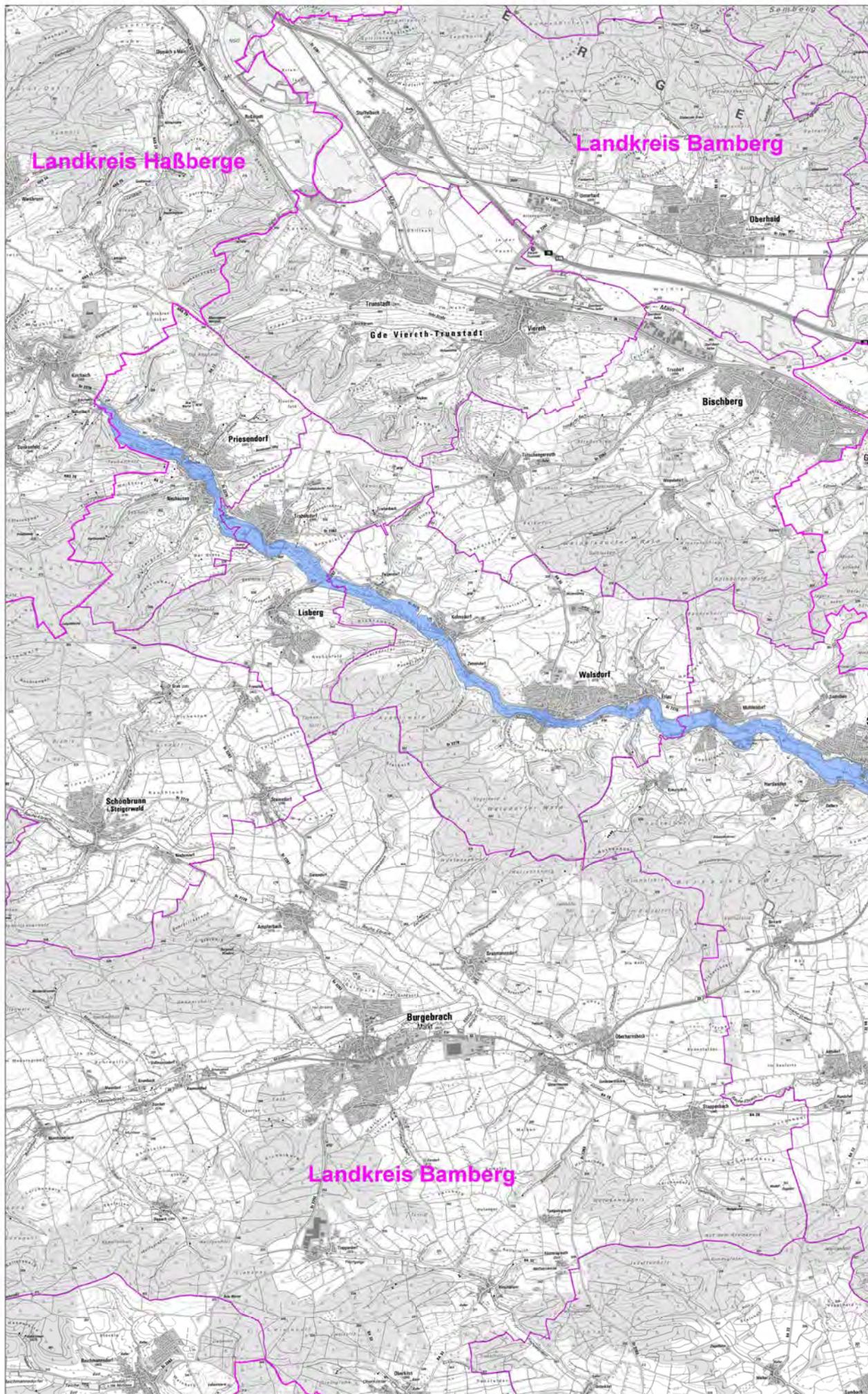
Inkrafttreten

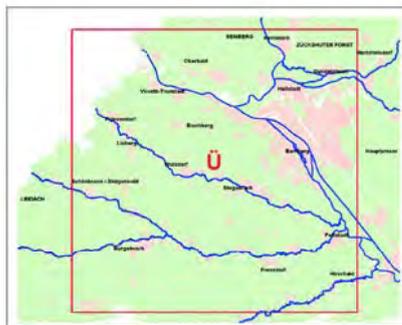
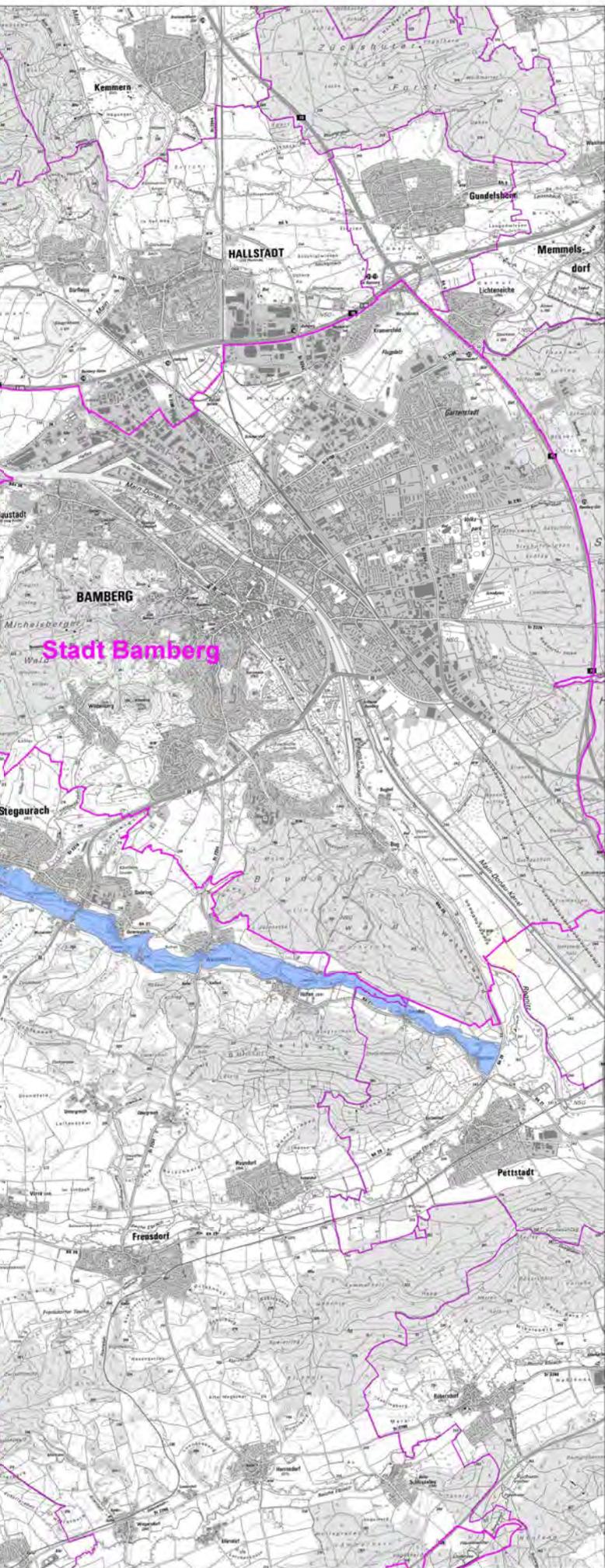
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 1. März 2022
LANDRATSAMT



Johann Kalb
Landrat





<p>Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern Gedächtnis: Wasserwirtschaftsamt Kronach</p>			
<p>Vorhaben: Gewässer 2. Ordnung, Ayrach Fluss-km 0,600 bis 23,830 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets</p>		<p>Anlage:</p>	
<p>Vorhabensträger: Landkreis Bamberg</p>		<p>Plan-Nr.:</p>	
<p>Landkreis: Landkreis und Stadt Bamberg</p>			
<p>Gemeinde: Gemeinden Preibitzdorf, Lohr, Weisbirt, Stegaurach, Ebnethal, Stadt Bamberg</p>			
<p>Maßstab: 1 : 25.000</p>	<p>Übersichtskarte</p>	<p>Ausgabe von: 12/2020</p>	
		<p>Erstellt für: --</p>	
		<p>Umgang: --</p>	
<p>Wasserwirtschaftsamt Kronach</p>			
<p>Entwurfverfasser: 11.01.2021</p>		<p>entworfen: H e m m e l s d o r f Lfd. Baudirektor</p>	<p>gezeichnet: D r a s c h 12/2020 Lg. geprüft: K r o c h e</p>

